



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 01.06.2022
2. Bebauungsplan 4-216-0, Doveren, Kindergarten Rathausstraße;
hier: Inkrafttreten
3. Bebauungsplan 6-209-0, Ratheim, Millicher Straße/ehemaliges THW-Gelände;
hier: Inkrafttreten
4. Aufhebung des Bebauungsplanes 6-213-0, Ratheim, Zechenring;
hier: Inkrafttreten
5. Satzung der Stadt Hückelhoven über die Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Bebauungsplanbereich 6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/Kirchstraße
6. 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Sportplatzgelände;
hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 a Abs. 3 BauGB vom 13.06.2022 bis einschl. 13.07.2022

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

**Stadt Hückelhoven
als örtliche Ordnungsbehörde**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven
vom 01.06.2022**

Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 01.06.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage zu dieser Verordnung abgegrenzten Bereiches des Stadtteils Hückelhoven dürfen

- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „Oktoberimsommerfestes“ am 12.06.2022,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „City-Festes“ am 04.09.2022,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Herbstkirmes und des Stadtmusikfestes am 16.10.2022,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Weihnachtsmarktes am 04.12.2022

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

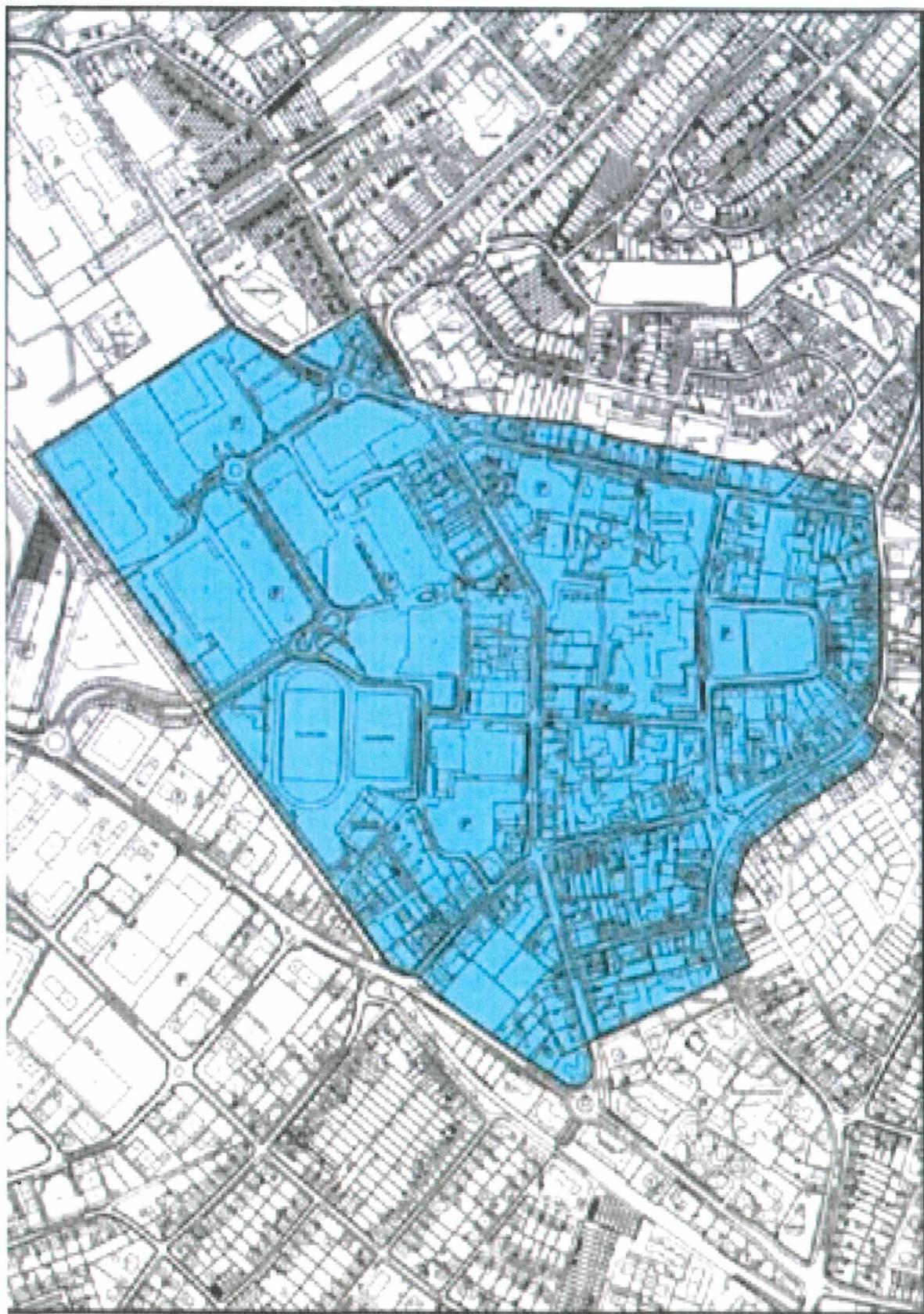
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
„Abl. Hü. 2022, Nr. 10, S. 132“

**Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 01.06.2022**



AUFLAGE AUS DER AMTSLICHEN BASISKARTE
01.06.2022

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 01.06.2022



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan 4-216-0 Doveren, Kindergarten Rathausstraße hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 01.06.2022 den Bebauungsplan 4-216-0, Doveren, Kindergarten Rathausstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 4-216-0, Doveren, Kindergarten Rathausstraße sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 4-216-0, Doveren, Kindergarten Rathausstraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 4-216-0, Doveren, Kindergarten Rathausstraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

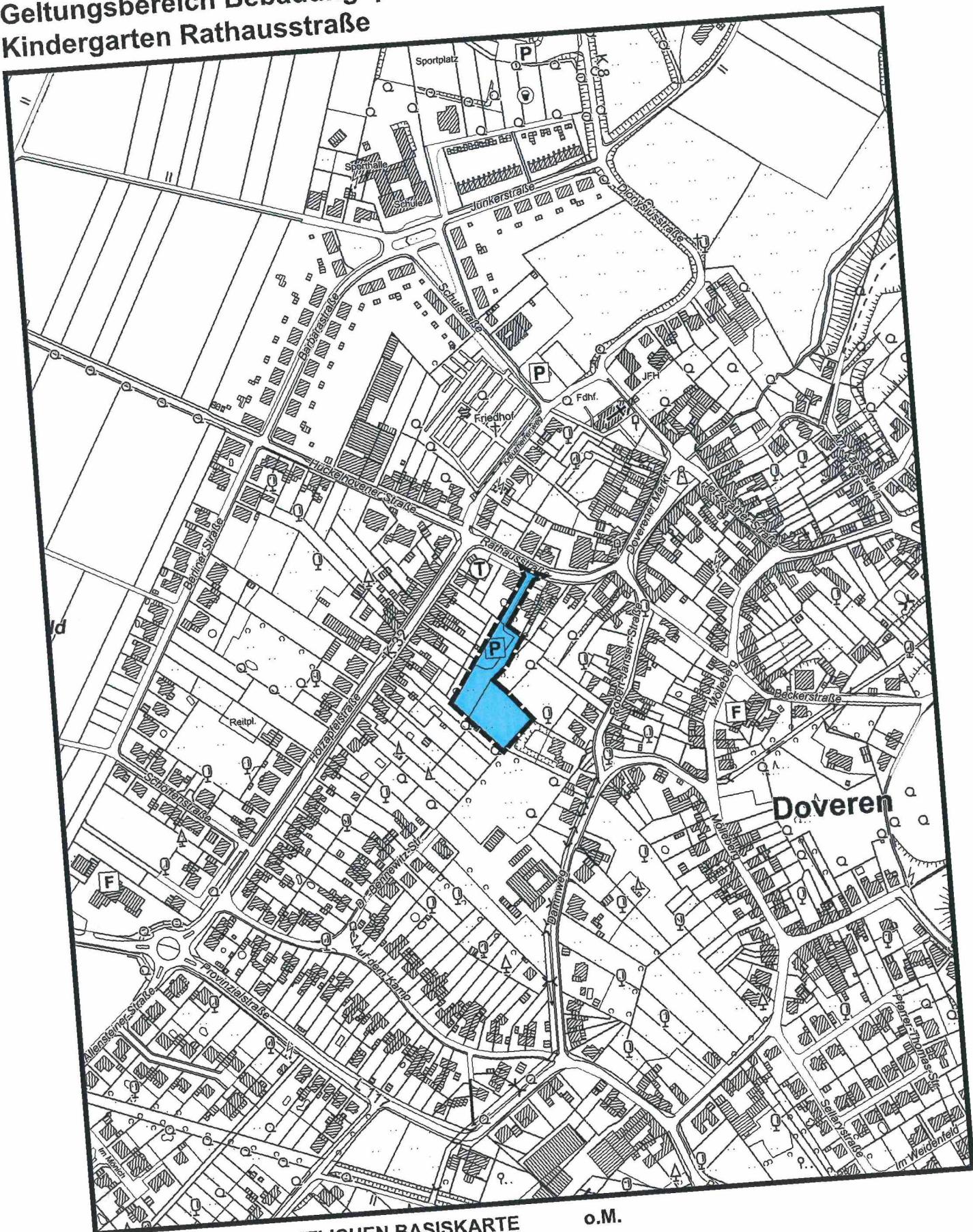
Hückelhoven, den 02.06.2022

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 4-216-0, Doveren,
Kindergarten Rathausstraße



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH OKTOBER 2021

„Abl. Hü. 2022, Nr. 10, S. 138“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-209-0 Ratheim, Millicher Straße / ehemaliges THW-Gelände hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 01.06.2022 den Bebauungsplan 6-209-0, Ratheim, Millicher Straße / ehemaliges THW-Gelände gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-209-0, Ratheim, Millicher Straße / ehemaliges THW-Gelände sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-209-0, Ratheim, Millicher Straße / ehemaliges THW-Gelände, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 6-209-0, Ratheim, Millicher Straße / ehemaliges THW-Gelände gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

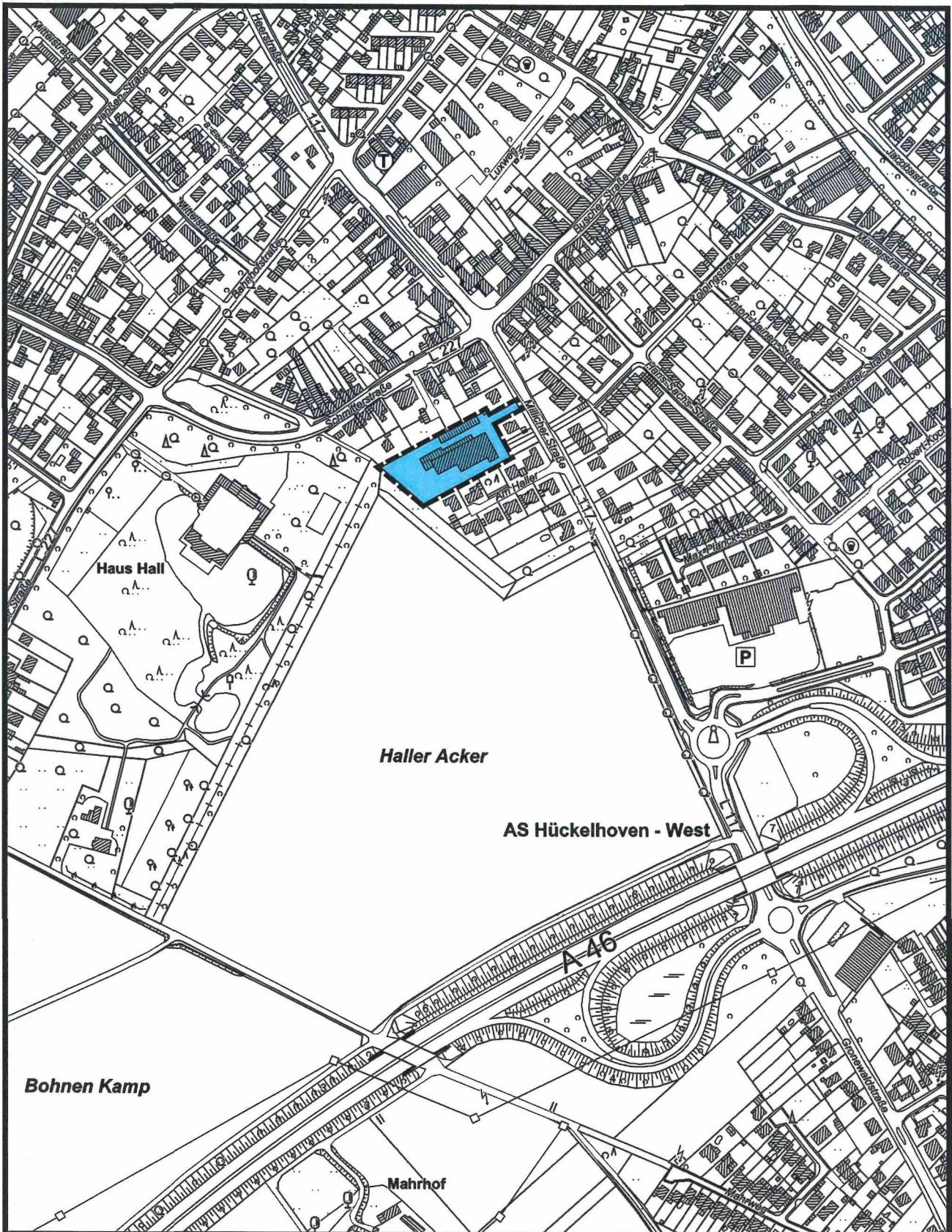
Hückelhoven, den 02.06.2022

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 6-209-0, Ratheim,
Millicher Straße / ehemaliges THW-Gelände**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2021

„Abl. Hü. 2022, Nr. 10, S. 142“

Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes 6-213-0 Ratheim, Zechenring hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 01.06.2022 die Aufhebung des Bebauungsplanes 6-213-0, Ratheim, Zechenring gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes 6-213-0, Ratheim, Zechenring sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

- I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

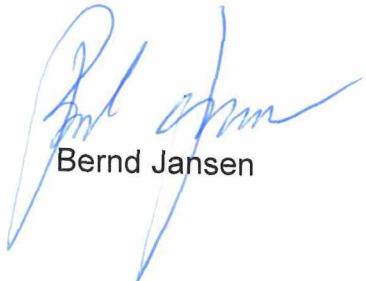
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes 6-213-0, Ratheim, Zechenring, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplanes 6-213-0, Ratheim, Zechenring gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

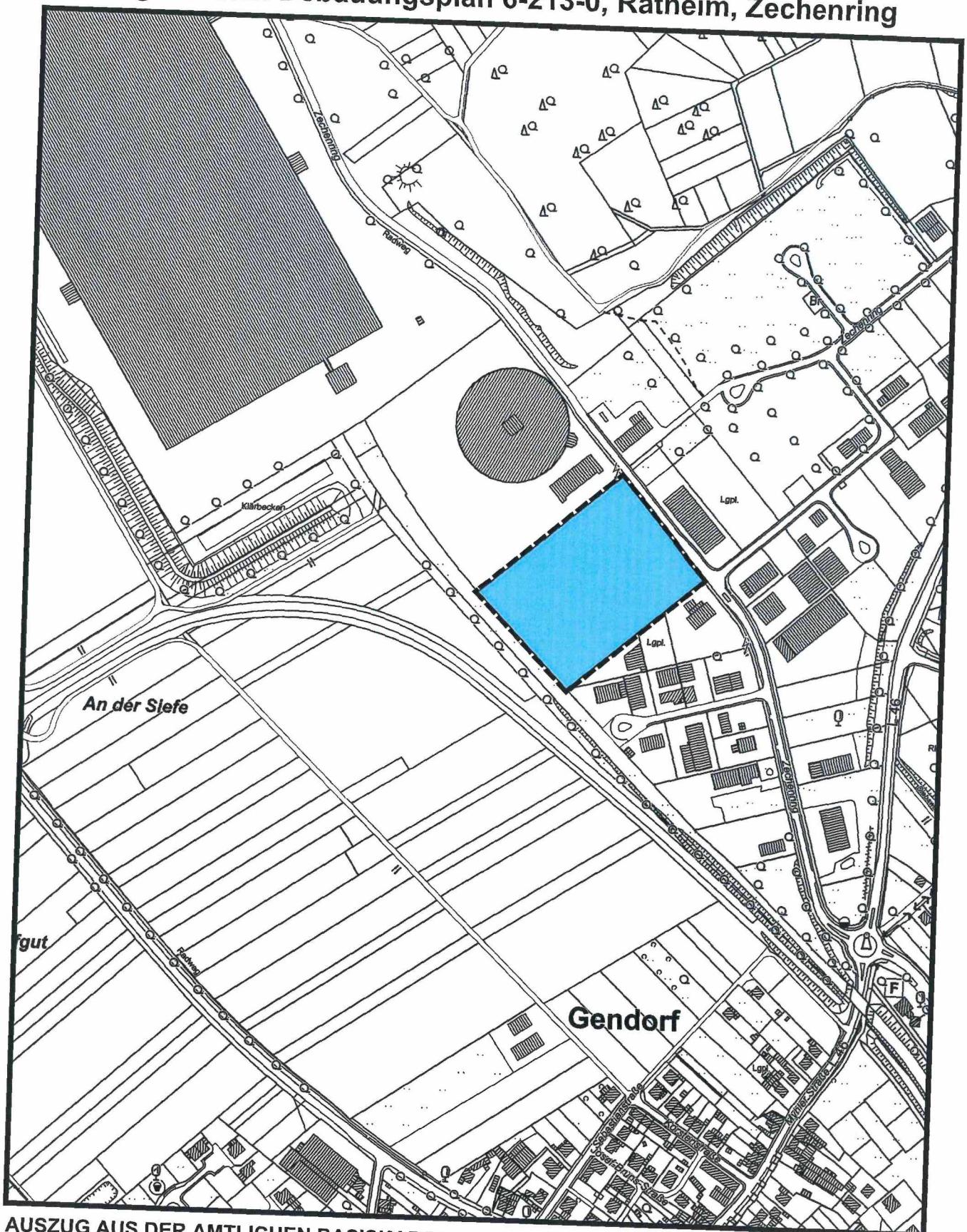
Hückelhoven, den 02.06.2022

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-213-0, Ratheim, Zechenring



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

61 SPH JUNI 2021

o.M.

„Abl. Hü. 2022, Nr. 10, S. 146“

Bekanntmachung



Satzung der Stadt Hückelhoven über die
Veränderungssperre nach § 14 BauGB
für den Bebauungsplan „6-224-0,
Ratheim, Krickelberger Straße / Kirch-
straße vom 01.06.2022

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 gem. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Hückelhoven-Ratheim den Bebauungsplan „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße“ überein.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen räumlichen Geltungsbereich (§2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Hückelhoven als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Frist kann um ein Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

**Veränderungssperre nach § 14 BauGB, Ratheim,
Krickelberger Straße / Kirchstraße**



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 215 Absatz 1 BauGB werden

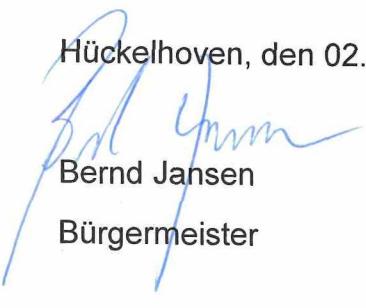
1. eine nach § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 02.06.2021


Bernd Jansen

Bürgermeister

Bekanntmachung

**52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Sportplatzgelände;
hier: erneute Öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 13.06.2022
bis einschließlich 13.07.2022**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Brachelen, Sportplatzgelände in einem 52. Verfahren wie folgt zu ändern:

<u>bisherige Darstellung:</u>	<u>neue Darstellung:</u>
Fläche für die Landwirtschaft und Wasserfläche	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatzgelände und Wasserfläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Als Erweiterung der bestehenden Angebotsnutzung der Sportanlagen in Brachelen, sollen Flächen am Standort vergrößert und als solche für die Ortslage Brachelen gebündelt werden. Vor diesem Hintergrund sollen die noch freien Flächen zwischen der bestehenden Sportplatzanlage und dem Teichbereich als einheitliche „Sportplatzflächen“ entwickelt werden, um nicht an anderer Stelle der Ortslage Brachelen weitere Flächen für Sport- und Freizeitanlagen versiegeln zu müssen.

Aufgrund der Darstellungsänderung von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ in „Wasserfläche“ hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 06.04.2022 beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplanes gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven, Brachelen, Sportplatzgelände verfügbar sind:

Zu folgenden Umweltthemen wurden Aussagen gemacht

Schutzwert Mensch

- Naherholungsbedeutung
- landwirtschaftliche Nutzung
- Immissionen

- Kampfmittelbeseitigung

Schutzbau Pflanzen und Tiere

- Natur und Landschaft
- Nahrungshabitate
- FFH- und Vogelschutzgebiete
- Biotopstrukturen und Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Aspekte
- Landschafts- und Naturschutz

Schutzbau Boden

- Verlust fruchtbare Böden
- Versiegelung von Böden
- geologischer Untergrund/ Bodenaufbau
- Tektonische Störzone
- Erdbebenzone
- Altlastenverdachtsfläche

Schutzbau Fläche

- landwirtschaftliche Nutzfläche
- Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus
- Kulturlandschaft
- Freifläche
- Flächennutzen mit Synergieeffekten

Schutzbau Wasser

- Versickerungsmöglichkeiten
- Grundwasserbeeinflussung durch Tagebau
- Hochwasser

Schutzbau Luft / Klima

- Beeinträchtigungen
- klimatische Wirkung
- thermischen Ausgleichsfunktion

Schutzbau Landschaft

- Gehölze und Bäume
- visueller Eindruck

Schutzbau Kultur- und Sachgüter

- Kultur- und Sachgüter betroffen
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzbauarten

Der Entwurf des Bauleitplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 13.06.2022 bis
einschließlich Mittwoch, den 13.07.2022**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.10, zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Personen.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen. Ggf. kann die Angelegenheit auch telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de oder esra.yilmaz@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

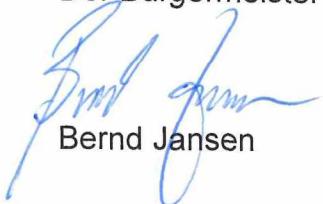
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

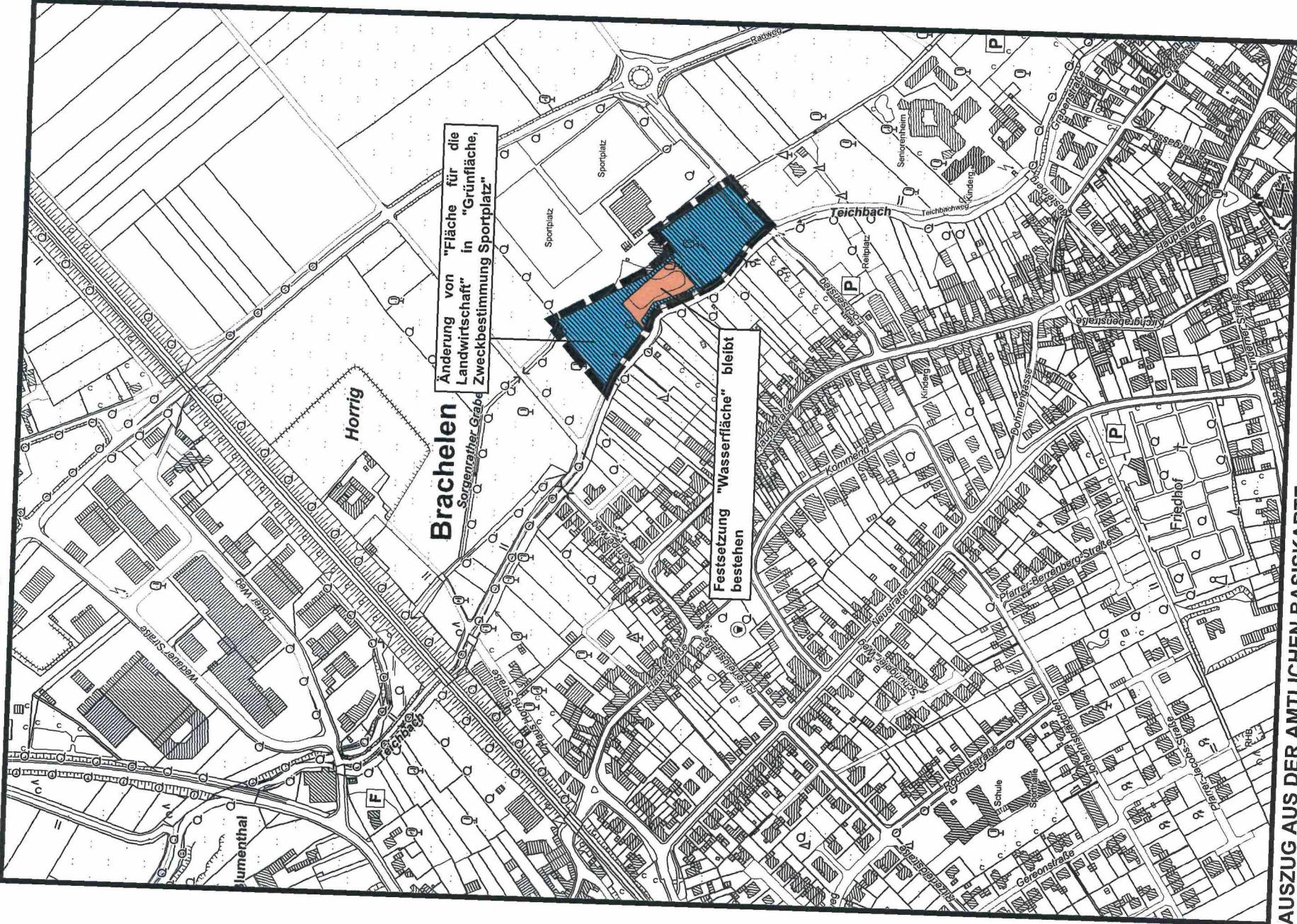
Hückelhoven, den 02.06.2022

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Sportplatzgelände



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE
61 SPH MÄRZ 2022

o.M.